

Fall 16: Ethikunterricht

(Epping, Grundrechte, 7. Aufl. 2017, S. 256 f.)

Die Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG; § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG) hat Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des BVerfG (+)

- Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG.

II. Beteiligtenfähigkeit (+)

- § 90 Abs. 1 BVerfGG: „Jedermann“, der Träger der in Betracht kommenden Grundrechte ist.
- Die Eltern sind Träger der in Betracht kommenden Grundrechte aus Art. 7 Abs. 2 GG, Art. 6 Abs. 2 GG (i.V.m. Art. 4 Abs. 1, 2 GG) und Art. 2 Abs. 1 GG und damit „Jedermann“ i.S.d. § 90 Abs. 1 BVerfGG.
- Das Kind ist Träger der Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG und Art. 2 Abs. 1 GG und damit ebenfalls „Jedermann“ i.S.d. § 90 Abs. 1 BVerfGG.

III. Prozessfähigkeit (+)

- Die Eltern sind prozessfähig, sodass sie selbst wirksam Verfahrenshandlungen vornehmen können.
- Minderjährige sind grds. dann prozessfähig, wenn sie in Bezug auf das jeweilige Grundrecht reif und einsehensfähig sind. Dabei sind die Wertungen der Rechtsordnung zu berücksichtigen. § 5 S. 1 RelKErzG bestimmt, dass Minderjährige ab Vollendung des 14. Lebensjahres selbst über ihre Religionszugehörigkeit bestimmen können. Erst dann sind Minderjährige nach einfachem Recht also wahrnehmungsberechtigt („grundrechtsmündig“). Diese Wertung lässt sich auf den Verfassungsprozess übertragen, sodass der zehnjährige S der Vertretung durch seine Eltern bedarf.

IV. Beschwerdegegenstand (+)

- § 90 Abs. 1 BVerfGG: Akt öffentlicher Gewalt.
- Hier: § 128 NSchG als Legislativakt (Landesgesetz).

V. Beschwerdebefugnis (+)

§ 90 Abs. 1 BVerfGG: Behauptung einer Grundrechtsverletzung.

1. Geltendmachung einer Grundrechtsverletzung

Verletzung von Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1, 2, Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 GG zumindest möglich. (+)

2. Selbst, gegenwärtig, unmittelbar betroffen (+)

VI. Erschöpfung des Rechtswegs und Grundsatz der Subsidiarität (+)

1. Erschöpfung des Rechtswegs (§ 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG) (+)

Kein Rechtsweg gegen § 128 NSchG unmittelbar (vgl. § 93 Abs. 3 BVerfGG).

2. Subsidiarität (+)

Hier: Alle Möglichkeiten auch inzidenten Rechtsschutzes sind ausgeschöpft.

VII. Ordnungsgemäßer Antrag, Frist (§ 23 Abs. 1, §§ 92, 93 BVerfGG) (+)

Zwischenergebnis: Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG begründet, soweit die Beschwerdeführer durch den angegriffenen Akt der öffentlichen Gewalt in einem ihrer Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt sind.

I. Rechte der Eltern

1. Art. 7 Abs. 2 GG

a) Direkte Anwendung

- Art. 7 Abs. 2 GG gibt den Erziehungsberechtigten das Recht, über die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht zu bestimmen. Ethikunterricht ist jedoch angesichts dessen Neutralität kein Religionsunterricht. Eine direkte Anwendung ist ausgeschlossen.

b) Analoge Anwendung

- Art. 7 Abs. 2 GG könnte jedoch analoge Anwendung auf den Ethikunterricht finden, wenn eine planwidrige Regelungslücke bei vergleichbarer Interessenlage vorliegt.

aa) Planwidrige Regelungslücke

- Zunächst müsste eine planwidrige Regelungslücke vorliegen. Zwar sieht das GG eine Befreiungsmöglichkeit von anderen Fächern als dem Religionsunterricht nicht vor. Regelfall ist somit die Teilnahmepflicht an allen im Rahmen des Art. 7 Abs. 1 GG eingeführten Schulfächern, sodass es nahe liegt zu vermuten, der Gesetzgeber habe bewusst nur eine Ausnahme für den Religionsunterricht schaffen wollen. Allerdings stellte sich bei Schaffung des Art. 7 Abs. 2 GG die Frage weiterer wertorientierter Fächer wie Ethik nicht, da diese erst Anfang der 70er-Jahre - zunächst in Bayern, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz - Eingang in die Lehrpläne fanden. Entsprechend enthalten auch die Materialien zur Entstehung des Art. 7 GG dahingehend keinerlei Anhaltspunkte. Allerdings können Regelungslücken grundsätzlich durch Änderung der tatsächlichen Verhältnisse auch dann entstehen, wenn eine Regelung ursprünglich abschließenden Charakter hatte. Eine planwidrige Regelungslücke lässt sich daher bejahen.

bb) Vergleichbare Interessenlage

- Jedoch müsste die von Art. 7 Abs. 2 GG geregelte Interessenlage mit dem vorliegenden Problem vergleichbar sein.
- Generelle Bedenken gegen eine Übertragung des Regelungsgehalts des Art. 7 Abs. 2 GG könnten zunächst insoweit bestehen, als Art. 7 Abs. 2 GG eine Ausnahme zur generellen Teilnahmepflicht aus Art. 7 Abs. 1 GG darstellt. Eine solche Ausnahmenvorschrift müsste überhaupt analogiefähig sein. Dies ließe sich mit dem Argument verneinen, der Gesetzgeber habe mit der Ausnahme bewusst einen einzelnen Bereich vom Normalfall abweichend regeln wollen. Dieser Normzweck könnte bei einer Ausweitung der Ausnahmenvorschrift durch eine Analogie in sein Gegenteil verkehrt werden.
- Stellt man jedoch auf den Normzweck ab, so ergibt sich aus diesem Argument bereits, dass ein generelles Analogieverbot bei Ausnahmen nicht durchgreifen kann: Vielmehr ist wie bei der Auslegung von Ausnahmen auch zu fragen, ob die der Ausnahmenvorschrift zu Grunde liegende Interessenlage mit der des unregulierten Falles übereinstimmt. Dies mag zwar nur selten der Fall sein, entspricht aber nicht einem allgemeinen Analogieverbot. Art. 7 Abs. 2 GG ist analogiefähig.
- Fraglich ist daher, welcher Interessenlage Art. 7 Abs. 2 GG Rechnung tragen will. Religionsunterricht ist gem. Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG bekenntnisgebundener Unterricht, also Glaubensvermittlung und -betätigung in der Schule. Damit stellt der Religionsunterricht die Ausnahme zu

den sonstigen Unterrichtsfächern dar, in denen der Stoff neutral im Sinne fehlender Identifikation des Staates mit einzelnen Inhalten vermittelt werden muss. Anders als bei diesen neutral vermittelten Fächern stellte eine Teilnahmepflicht am missionarisch wirkenden Religionsunterricht daher einen empfindlichen Eingriff in die negative Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1, 2 GG) der Schüler und Eltern (i.V.m. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) dar. Art. 7 Abs. 2 GG trägt insofern der Situation Rechnung, dass einerseits Glaubensbetätigung als ordentliches Lehrfach zulässig ist, andererseits aber kein staatlicher Zwang zu derartigen religiösen Handlungen erzeugt werden darf.

- Die Einführung von Ethikunterricht wahrt hingegen die Neutralität und hält sich im Rahmen des Auftrags aus Art. 7 Abs. 1 GG (s.u. B.I.2.). Zudem stellt Ethikunterricht verschiedene Religionen dar und ist insofern pluralistisch angelegt. Die beim Religionsunterricht auftretende Konfliktlage stellt sich daher gerade nicht. Aus diesem Grund ist die Interessenlage des von Art. 7 Abs. 2 GG geregelten Falles in keiner Weise mit der Teilnahmepflicht an anderen wertorientierten Fächern vergleichbar. Eine Analogiebildung hinsichtlich des Ethikunterrichts scheidet aus.

⇒ Ein Verstoß gegen Art. 7 Abs. 2 GG liegt nicht vor.

2. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG i.V.m. Art. 4 Abs. 1, 2 GG

a) Schutzbereich

aa) Persönlicher Schutzbereich (+, s.o. A. II.)

bb) Sachlicher Schutzbereich

- Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gewährleistet im Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 1, 2 GG das Recht der Eltern, über die religiöse, weltanschauliche und sittliche Erziehung ihrer Kinder selbst zu bestimmen. Dazu gehört vor allem das Recht, die Kinder zu verantwortungs- und wertbewusstem Verhalten und Moral zu erziehen. Im Ethikunterricht nehmen staatliche Schulen eine wertorientierte Erziehung vor. Damit ist der Schutzbereich betroffen.

b) Eingriff

- Es müsste ein Eingriff vorliegen, der Schutzbereich also verkürzt werden.
- Gem. § 128 Abs. 2 NSchG sollen die Schulen eine wertorientierte Erziehung vornehmen. Diese erfolgt unabhängig von den Wünschen der Eltern, sodass eine den Erziehungsvorstellungen der Eltern zuwiderlaufende Wirkung eintreten kann. In das Erziehungsrecht der Eltern wird damit eingegriffen.

c) Rechtfertigung

Jedoch ist der Eingriff gerechtfertigt, wenn er von den Schranken des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gedeckt ist.

aa) Schranken

- Eine solche Schranke könnte sich aus Art. 7 Abs. 1 GG ergeben. Nach seinem Wortlaut stellt Art. 7 Abs. 1 GG die Schule unter die Aufsicht des Staates. Art. 7 Abs. 1 GG berechtigt und verpflichtet den Staat aber darüber hinaus, das Schulwesen zu organisieren und eigene Erziehungsziele zu setzen, sodass Art. 7 Abs. 1 GG dem elterlichen Erziehungsrecht Schranken zieht.

bb) Schranken-Schranken

(1) Formelle Verfassungsmäßigkeit (+)

(2) Materielle Verfassungsmäßigkeit

- Art. 7 Abs. 1 GG berechtigt den Staat zur eigenständigen Erziehung in der Schule. Solange er dabei das Gebot der Neutralität wahrt, deckt das Erziehungsrecht auch das Einbringen religiöser und wertorientierter Bezüge. Das Erziehungsrecht der Eltern und das der Schule stehen dabei aber grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander, sodass keinem der beiden

Rechte von vornherein der Vorrang zukommt. Lediglich im Bereich der individuellen Erziehung erkennt das BVerfG einen grundsätzlichen Vorrang des elterlichen Rechts an. Ansonsten müssen beide Erziehungsrechte im Sinne praktischer Konkordanz zu einem schonenden Ausgleich gebracht werden. Dies ist dann der Fall, wenn das mit dem Ethikunterricht staatlicherseits verfolgte Ziel gegenüber der damit verbundenen Beschränkung des Elternrechts **verhältnismäßig** ist. Verhältnismäßig ist eine Maßnahme, wenn sie einem legitimen Zweck dient und zu dessen Erreichung geeignet, erforderlich und angemessen ist.

(a) Legitimer Zweck

- Der Ethikunterricht müsste einem legitimen Zweck dienen. Gem. § 128 NSchG ist primäres Ziel die in jeder Hinsicht neutrale Wissensvermittlung als Basis einer eigenständigen Wertebildung der Schüler (§ 128 Abs. 2 NSchG). Dabei sollen aber auch Werte im Unterricht vermittelt werden. In diesem Ziel liegt eine legitime Wahrnehmung des Auftrags aus Art. 7 Abs. 1 GG.

(b) Eignung

- Die Konzeption des Ethikunterrichts ist zur Erreichung der genannten Ziele geeignet.

(c) Erforderlichkeit

- Ethikunterricht müsste als Ersatz-Pflichtfach erforderlich sein. Erforderlich ist das zur Zielerreichung geeignete Mittel mit der vergleichsweise geringsten Eingriffsintensität. Denkbar ist hier, den Ethikunterricht als vollständig freiwilliges Wahlfach auszugestalten und so den Eltern und Schülern die Teilnahme freizustellen. Erziehungsziel ist jedoch eine Erziehung aller Schüler entweder im Religionsunterricht oder aber im Ethikunterricht. Dieses Ziel würde bei der Einrichtung eines Wahlfaches verfehlt. Ein gleichermaßen geeignetes Mittel mit geringerer Eingriffsintensität ist daher nicht gegeben.

(d) Angemessenheit

- Fraglich ist jedoch, ob der Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht gegenüber den verfolgten Zielen angemessen ist. Bei der Abgrenzung der Reichweite der jeweiligen Erziehungsrechte ist maßgeblich zu berücksichtigen, welche Institution zur Erreichung der verfolgten Ziele besser geeignet ist.
- Soweit es dabei um die Wissensvermittlung geht, ist dies traditionelle Aufgabe der Schule. Regelmäßig sind hier die besonders ausgebildeten Lehrkräfte in höherem Maße kompetent als die Eltern. Zudem ist der Eingriff durch die bloße Wissensvermittlung minimal, als damit weder eine Indoktrination noch eine weiter gehende Lenkung stattfinden. Soweit es also um Wissensvermittlung geht, hat das Recht aus Art. 7 Abs. 1 GG gegenüber Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG Vorrang.
- Dies müsste aber auch für die angestrebte Wertevermittlung gelten. Auch hier ist jedoch die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Unterrichts zu berücksichtigen, die die diesbezügliche Erziehung gerade den Eltern überlässt. Die Wertevermittlung selbst geht nicht über die im GG verankerte Werteordnung hinaus. Eine derart eng begrenzte Wertevermittlung ist vom schulischen Erziehungsrecht aber noch gedeckt und greift nicht in unangemessener Weise in die Elternrechte ein. Auch eine individuelle Erziehung, die nach der Rechtsprechung des BVerfG vorrangig den Eltern zusteht, findet damit nicht statt.
- Ferner darf der Staat auch der Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten „Parallelgesellschaften“ entgegenwirken und sich um die Integration von Minderheiten bemühen. Integration setzt nicht nur voraus, dass die religiös oder weltanschaulich geprägte Mehrheit jeweils anders geprägte Minderheiten nicht ausgrenzt; sie verlangt auch, dass diese sich selbst nicht abgrenzt und sich einem Dialog mit Andersdenkenden und Andersgläubigen nicht verschließt. Dies im Sinne gelebter Toleranz einzuüben und zu praktizieren, kann für den Landesgesetzgeber eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Schule sein. Die Fähigkeit aller Schüler zu Toleranz und Dialog ist eine Grundvoraussetzung für die spätere Teilnahme nicht nur am demokratischen Willensbildungsprozess, sondern auch für ein gedeihliches Zusammenleben in wechsel-

seitigem Respekt auch vor den Glaubensüberzeugungen und Weltanschauungen. Die Schule ist auch deshalb nicht gehalten, religiöse Bezüge auszuklammern (vgl. BVerfGG 10, 423 [431]).

- Das möglicherweise dennoch verbleibende Spannungsverhältnis muss im Sinne praktischer Konkordanz hingenommen werden. Die Einführung von Ethikunterricht durch § 128 NSchG nimmt daher den gebotenen schonenden Ausgleich zwischen Art. 7 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG i.V.m. Art. 4 Abs. 1, 2 GG vor.

⇒ Ein Verfassungsverstoß liegt nicht vor.

3. Art. 2 Abs. 1 GG (-)

Subsidiär zu Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG i.V.m. Art. 4 Abs. 1, 2 GG. (-)

II. Rechte des Kindes

1. Art. 4 Abs. 1, 2 GG

a) Schutzbereich

aa) Persönlicher Schutzbereich (+, s.o. A.II.)

bb) Sachlicher Schutzbereich

- Der Ethikunterricht müsste den sachlichen Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1, 2 GG berühren. In seiner Funktion als klassisches Abwehrrecht gewährleistet Art. 4 Abs. 1, 2 GG die negative Religionsfreiheit. Diese umfasst das Recht, eine religiöse Überzeugung abzulehnen ebenso wie das Recht, an Handlungen eines nicht geteilten Glaubens nicht teilzunehmen. Daher darf der Staat niemanden ohne eine Ausweichmöglichkeit religiösen Kundgebungen oder Handlungen aussetzen. Gem. § 128 NSchG ist Werte und Normen Ersatz-Pflichtfach an allen Schulen in Niedersachsen. In diesem Rahmen sollen den Schülern gem. § 128 Abs. 2 NSchG Grundlagen für eine wertorientierte Lebensgestaltung sowie über Religionen und Weltanschauungen vermittelt werden. Damit findet im staatlichen Bereich ein Kontakt mit Religion statt. Der Schutzbereich ist betroffen.

b) Eingriff

- Zweifelhaft ist aber, ob diese Berührung des Schutzbereichs schon einen Eingriff darstellt. Eingriff ist jede nachteilige Einwirkung eines Grundrechtsverpflichteten auf den Schutzgegenstand eines Abwehrrechts. Ein Eingriff könnte hier in der Konfrontation der Schüler mit religiösen Bezügen liegen. Zwar ist nach § 128 Abs. 2 NSchG eine Befassung auch mit Religionen Unterrichtsinhalt. Die Befassung erfolgt jedoch unter Wahrung der Neutralität. Es geht also nicht um Glaubensvermittlung oder um staatliche Identifikation mit bestimmten religiösen Inhalten sondern um Information und Wissensvermittlung. Bloße Wissensvermittlung kann jedoch nicht in Art. 4 Abs. 1, 2 GG eingreifen, als damit das Recht des Einzelnen zu glauben bzw. nicht zu glauben unangetastet bleibt. Hingegen darf die Schule durchaus Raum für eine sachliche Auseinandersetzung mit Religion als Teil der Gesellschaft geben. Soweit also lediglich Wissen vermittelt wird, liegt kein Eingriff in den Schutzbereich vor.
- Der Unterricht könnte hingegen über die neutrale Wissensvermittlung hinausgehen. Gem. § 128 Abs. 2 NSchG soll der Unterricht Verständnis für die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen wecken. Jede Wertorientierung birgt aber die Gefahr einer Abkehr von der verfassungsrechtlich gebotenen Neutralität. Jedoch ist dabei zu berücksichtigen, dass die in Deutschland wirksame Wertordnung maßgeblich vom GG selbst geprägt wird. Solange der Unterricht im Sinne dieser religiös neutralen Werteordnung stattfindet, kann eine Abweichung von der staatlichen Neutralitätspflicht nicht stattfinden.
- Insgesamt wahrt § 128 NSchG daher die glaubensbezogene Neutralität in ausreichendem Maße. Der Ethikunterricht beeinträchtigt den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1, 2 GG nicht und stellt folglich keinen Eingriff dar.

⇒ Ein Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1, 2 GG liegt nicht vor.

2. Art. 2 Abs. 1 GG (-)

Subsidiär zu Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG i.V.m. Art. 4 Abs. 1, 2 GG.

Ergebnis: Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, aber unbegründet.